

Betreff:

**Bebauungsplan Nr. 116 "Lange Straße/Drostestraße" mit örtlichen Bauvorschriften;
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung	21.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.09.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	29.09.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag

- a) Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 116 „Lange Straße/Drostestraße“ mit örtlichen Bauvorschriften eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß der Anlage zur Drucksache abgewogen.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 116 „Lange Straße/Drostestraße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird unter Berücksichtigung der Abwägung zu a) einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Lange Straße/Drostestraße“ (Planzeichnung, Begründung und örtliche Bauvorschriften) hat in der Zeit vom 30.07.2026 bis zum 31.08.2026 öffentlich im Bauamt der Stadt Dinklage ausgelegen. Gleichzeitig stand der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Dinklage zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die in diesen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung hierzu sind der Anlage zur Drucksache zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung

Keine. Die anfallenden Planungskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Im Bebauungsplan Nr. 116 werden Grünflächen und Anpflanzungsflächen festgesetzt. Weiterhin gibt es Festsetzungen zur Begrünung von Stellplätzen, zur Versickerung des Regenwassers und zum Verbot von Schottergärten. Alle relevanten Umweltbelange werden in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert und bewertet.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind aber keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich, da die Grundstücke im Innenbereich liegen und grds. auch ohne Bebauungsplan bebaubar wären. Demzufolge sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

